



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Zur Beleuchtung der Gefängnisfrage : (Schluß.)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

an irgend ein Meisterwerk der antiken Kunst und läßt ihn dasselbe in der Erinnerung nochmals genießen. Manchmal ist dieser Kleinstädter so glücklich, von einem der schönsten Werke der griechischen Bildhauer eine Nachbildung in Bronze zu besitzen: einen tanzenden Satyr, einen kämpfenden Athleten, einen Gott, eine Göttin, einen Zitherspieler u. a. m. *) Er kennt ihren Wert, hat Verständnis für ihre Schönheit. Auf einem Sockel in seinem Atrium oder Peristyl hat er sie aufgestellt, und sein Auge grüßt sie jedesmal, wenn er eintritt oder wenn er ausgeht. Glückliche Menschen, diese reichen Pompejaner! Sie verstanden es, ihr Leben durch jeden Schmuck des Daseins zu verschönern und es durch den Genuß aller Künste zu heben.



Zur Beleuchtung der Gefängnisfrage.

(Schluß.)



Das irische Gefängnisystem ist bei uns hauptsächlich durch die Schriften Holzendorffs und des holländischen Ministers van der Brügghen bekannt geworden, auch ist zu Bechta im Oldenburgischen und zu Lenzburg im Aargau mit einem modifizirten irischen System bereits ein praktischer Versuch gemacht worden. Dieses System besteht seiner äußerlichen Durchführung nach aus folgenden vier Stadien: 1. Die Einzelhaft von neun Monaten, welche bei gutem Verhalten um einen Monat gekürzt werden kann. Man hält diese Zeit für die ausreichende zur Erzielung der heilsamen Wirkung der Isolirung. 2. Gemeinschaftliche Zwangsarbeit in einer zur Länge der Freiheitsstrafe im Verhältnis stehenden Dauer. Die Gefangenen haben in ihr fünf Klassen zu durchlaufen. Mit jeder höheren Klasse sind außer besondern Abzeichen durch Klappen und Ringe auch verschiedene äußere Vortheile in Betreff der Verköstigung und eines den Sträflingen später auszahlenden kleinen Geldbetrages verbunden. Bei gutem Verhalten werden die Sträflinge aus einer niedern in eine höhere Abtheilung versetzt und erhalten sodann sogenannte Zufriedenheitsmarken, die einmal im Monat ausgeteilt werden

*) Aus Pompeji und Herculaneum, d. h. aus zwei Städten zweiten Ranges, stammen die schönen Bronzen des Museums von Neapel, welche die Bewunderung der Fremden erregen. Bei den Bürgern unsrer Provinzialstädte würde man kaum etwas ähnliches finden. Dazu kommt, daß das Schönste, was es in Pompeji gab, noch gar nicht einmal dort geliebt ist. Wir wissen, daß die Bewohner nach der Katastrophe Ausgrabungen gemacht, und von dem, was sie wiederfanden, das Kostbarste fortgeschafft haben. Wir besitzen also heute nur, was man damals nicht wiederfand oder was man mitzunehmen verschmähte.

und von denen der Sträfling drei für gutes Betragen, drei für Fleiß in der Schule und drei für gute Arbeit, im ganzen also neun in einem Monat, verdienen kann. Dieses Markensystem hat sich als sehr zweckmäßig bewährt und ermöglicht eine zuverlässige Zensur der Sträflinge von seiten der Oberaufseher, Lehrer u. s. w. Es hat sich aber auch für die Sträflinge selbst als höchst wertvoll erwiesen, weil es auf die Verbesserung ihrer Lage und die Abkürzung ihrer Strafzeit einen wesentlichen Einfluß übt. Bei auffallend schlechtem Verhalten werden die Sträflinge in ein niederes Stadium, z. B. aus der Gemeinschaftshaft in die Isolirzelle, wieder zurückversetzt. 3. Die sogenannten Zwischenanstalten, theils gewerblichen, theils landwirtschaftlichen Charakters. Sie sind vorzugsweise darauf berechnet, den Sträfling auf seine Entlassung vorzubereiten. In diesen Zwischenzuständen zwischen Freiheit und Gefangenschaft wird den Gefangenen, um sie auf eine stärkere Probe zu stellen, ein größeres Maß von Freiheit gewährt, ohne daß der Charakter der Strafe verloren geht. Von den beiden Zwischenanstalten ist die eine in Lusk für Ackerbauer und Handarbeiter, die andere in Smithfield für Gewerbetreibende bestimmt. Die Gefangenen legen die Sträflingskleider ab, und nur von einem Aufseher geleitet, der weder bewaffnet noch uniformirt und der zugleich Werkmeister ist, werden sie wie freie Arbeiter beschäftigt. In der Zwischenanstalt zu Smithfield werden den Sträflingen geeignete Vorträge über das Wesen und den Wert der Arbeit, über Physik, Naturkunde, Geographie, Geschichte, Nationalökonomie u. s. w. gehalten. 4. Die Beurlaubung. Während dieser bleiben die Sträflinge unter polizeilicher Aufsicht und haben einen ehrlichen Erwerb nachzuweisen, dessen Beschaffung ihnen jedoch dadurch erleichtert wird, daß sie zu Dienst- und Arbeitsstellungen empfohlen werden und daß ihnen bei eintretender Not mit Rat und Hilfe beigehtanden wird. Sobald der Beurlaubte ein neues Vergehen verübt, ein faules Leben führt oder mit übel berücktigten Subjekten umgeht, wird die Beurlaubung für den Rest der noch nicht abgelaufenen Urlaubszeit aufgehoben.

Dieses Croftonsche Progressivsystem hat in Italien, Finnland, Frankreich, Holland und andern Ländern Eingang gefunden. Ob die deutsche Reichsgesetzgebung sich bei der bevorstehenden einheitlichen Neuordnung des Strafvollzugs dem Progressivsystem zuwenden wird, ist noch zweifelhaft. In Preußen haben wir das Isolirsystem mit zulässiger vorläufiger Entlassung nach Verbüßung von drei Vierteln der Strafzeit in Strafanstalten wie Moabit und Plögensee, in andern, wie Mewe und Graudenz, die Gemeinschaftshaft mit derselben Kürzungsfähigkeit. In allen kleinen Gefängnissen haben wir die Gemeinschaftshaft mit Arbeit in und außerhalb der Gefängnismauern. Für den gebildeten Gefangenen wird besonders gesorgt. Den Kaufmann, der wegen Betruges bestraft ist, den Rentanten, der Gelder unterschlagen hat, den wegen gleichen Vergehens gefangenen jungen Postbeamten finden wir im Bureau des Gefängnisinspektors beschäftigt. Gut genährt und gekleidet verbringt jeder Gefangene bei angemessener

Beschäftigung in allerdings zuweilen wegen Überfüllung etwas beengten Räumen seine Strafzeit.

Erfüllt nun unsre heutige Freiheitsentziehung, sei es Gemeinschafts-, sei es Einzelhaft, ihren Zweck als Strafe und bessert sie den Sträfling? Mittelstedt verneint dies. In seiner Schrift „Gegen die Freiheitsstrafen“ (Leipzig, Hirzel, 1879) kritisiert er das heutige Strassystem scharf. Es können, so führt er aus, mit Beiseitelassung aller unfruchtbaren Schulgelehrsamkeit in der Gegenwart nur noch zwei relative Zweckbestimmungen der Strafe als wirksame geistige Kräfte in Betracht kommen. Das ist Abschreckung und Besserung. Die erstere gehört dem Temperament und dem Naturalismus unsrer Väter an. Sie wagt sich mit Bewußtsein unter uns nur noch dann und wann in schwindfüchtigen Wallungen hervor, wenn eine besonders starke Sensation dem erregten Blut seine Herrschaft über die nervenschwache Vernünftigkeit wiedergiebt. Für die rohen, grausamen, rücksichtslosen Formen der abschreckenden Strafmittel: Rad und Galgen, Pranger und Brandmarkung, Hunger und Prügel ist in der neuern Weltanschauung kein Platz mehr. Mußte denn durchaus noch weiter gestraft werden, so sollte die Strafe in anmutiger, menschenfreundlicher Gestalt auftreten und mit einer beweglichen Veröhnungsszene zwischen der strafenden Gesellschaft und ihrem verlorren Sohne schließen. Also wollte es die Religion der Humanität, die Strafe sollte bessern, sollte erziehen. Ist denn aber unter den möglichen Besserungsmitteln auch nur eins, welches die Gewähr des Erfolges darbietet? Die Isolirung ist nur relativ besser als die Gemeinschaftshaft. Sie führt nur zu einer heuchlerischen, trügerischen Besserung des Sträflings in der Zelle, die aber nur ein Produkt der Zelle ist, nur in ihren Mauern schattenhaft gedeiht und sofort sich wieder auflöst, sobald die Luft der Freiheit den Gefangenen wieder umweht. So richtig der Gedanke der Zwischenanstalten irischen Systems mit ihren künstlichen Versuchen allmählicher Überführung der Knechtschaft, der Isolirung zur Freiheit und Gemeinsamkeit an sich ist, so unausführbar ist dies die Individualisirung weiter zuspitzende System für die Massen, so lange man nicht für jeden Gefangenen einen besondern, nur für ihn moralisch vorsorgenden, weltklugen Mentor in Bereitschaft hat. Die Gefängnisreformer gestehen nun auch zu, daß die Isolirung allein es nicht thue. Das Leben des Sträflings in der Zelle müsse allerdings menschlich ausgefüllt werden und seinen sittlichen Inhalt erhalten. Das aber sei die große Aufgabe der Arbeit. Aus grauer Vorzeit und wirtschaftlichem Kindesalter hat sich ein Weisheitspruch von dem Segen der Arbeit erhalten. Die dunkle Weisheit mosaischer Schöpfungsgeschichte hat die Arbeit freilich unsrer Kreatur als Fluch für den Sündenfall durch Gottes Gerechtigkeit auferlegen lassen; doch mag solche arbeitsfeindliche Vorstellung mit den Lebensgewohnheiten des auserwählten Volkes zusammenhängen. Sicher ist, daß das ganze sittliche Wesen der Arbeit, alles Gute und aller Segen, der in ihr verborgen ist, einzig und allein in der freien Arbeit ruht.

Nur sie besitzt die Kraft, Körper und Geist im Gleichgewicht zu erhalten, die aufstrebenden Triebe der Seele zu stärken und zu zügeln, die Schaffenslust zu fördern, das Menschengeschöpf friedfertig einzuordnen in die großen und kleinen Kreise natürlichen Daseins. Nichts von alledem ist wahr, sobald von unfreier Arbeit, von der durch Gewalt erzwungenen Muskelbewegung des Sklaven und des Knechtes die Rede ist. So wird denn gemeinhin zugestanden, daß, wie die Isolierung an sich nicht viel bedeute, auch die Arbeit als solche nicht Wunder wirken könne. Was hinzukommen müsse und allerdings die große Hauptsache sei, das sei die stetige erziehlche, individuell menschliche Einwirkung auf den Gefangenen durch den Seelsorger, Lehrer, Gefängnisbeamten. Man ist sehr stolz auf das Prinzip der Individualisierung. Gering und dürftig ist in Wirklichkeit der Erfolg der ganzen Gefängniserziehung. Sie läuft darauf hinaus, daß der Direktor Konduitenlisten und Personalakten über die disziplinarischen Vorgänge jedes Sträflings führt, der Gefängnisgeistliche alle Sonn- und Festtage Gottesdienst abhält, daß täglich ein oder zwei Stunden Elementarunterricht erteilt wird und im übrigen unter dem Kommando der Gefängniswärter das komplizierte Räderwerk des Arbeits-, Eß- und Schlafmechanismus rastlos abschmurt. Man braucht sich nur das Mißverhältnis seelsorgender und lehrender Kräfte zu der durchschnittlichen Quantität und Qualität von Gefangenen zu vergegenwärtigen — ein Geistlicher, ein bis zwei Lehrer für 4—600 Sträflinge —, um für die gesamte moralische Leistungsfähigkeit landesüblicher Straf-erziehung nicht mehr als ein Nadelzucken übrig zu behalten.

Nachdem Mittelstedt weiter ausgeführt, daß die staatliche Gesetzgebung heute wie vor hundert Jahren unverrückt auf dem Standpunkte der Abschreckung und nur der Abschreckung stehe, sodaß für sie die Freiheitsstrafe nichts als ein Straf-übel sei, dessen Größe sich nach der zeitlichen Länge der Freiheitsentziehung bemesse, sodaß auch das System der vorläufigen Entlassung, bei seiner Rezeption in Deutschland mit ganz besonderen Erwartungen begrüßt, kläglich Fiasco gemacht habe, meint er, man sollte endlich von dem verhängnisvollen Irrtum ablassen, durch gesetzlich zugemessene Zeitquanta von Unfreiheit die Menschen zur Freiheit erziehen zu wollen. Diejenigen Ideen, welche ihm für die Reform des bestehenden Strafsystems als die wesentlichsten erscheinen, entwickelt Mittelstedt in Kürze etwa wie folgt:

Es muß grundsätzlich gebrochen werden mit dem Besserungszweck der Freiheitsstrafen und ihnen voll und unbedingt die ihnen von Gott und Rechtswegen zukommende Natur eines Strafübels zurückgegeben werden. Sie sollten endgültig dem bisherigen Regime einer weichlich verhätschelnden, in Erziehungsversuchen spielenden, professionellen Humanität entrisßen und voll hineingestellt werden in die Strenge, erbarmungslose Herrschaft der Entbehrungen, Duldungen und Schmerzen. Insbesondere ist die intensivste Steigerung der Zwangsarbeit vor allem von Nöten, um wieder Zucht und Furcht und ernsthafte Buße in

die Strafrechtspflege hineinzubringen. Darnach vorzüglich, nach der schonungslosen Härte der Zwangsarbeit, sollten sich die Grade der Freiheitsstrafen abstuften und nicht so ausschließlich nach dem arithmetischen Maßstabe von Zeitlängen. Auch der Hunger muß wieder als Strafübel seinen Platz finden. In der ehemals üblichen Verschärfung der Freiheitsstrafen durch zeitweise Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot lag mehr Humanität als in dem heutigen Schlenbrian der trotz aller rationeller Speisereglements durch die unverhältnißige Länge der Freiheitsstrafe Körper und Seele verwüstenden Gefängnispflege. Die große Masse der gewerbmäßigen Diebe und Gauner, deren Leben ausgefüllt ist durch kurze Intervalle ungebundenen Kampfes gegen die rechtlichen Grundlagen der Gesellschaft und durch lange Zeiträume von Gefängnis- und Zuchthaushaft und deren Unverbesserlichkeit klar zu Tage liegt, ist unschädlich zu machen durch Detinirung in Arbeitshäusern, nicht für ein oder zwei Jahre, sondern für eine unbestimmte, am besten für ihre ganze Lebenszeit.

Das Letzte, was anzustreben bleibt, ist Rückkehr zu andern Strafarten, als sie die Freiheitsentziehung ermöglicht. Die Todesstrafe muß wieder zur Wahrheit werden, der volle und ganze Ernst der Strafandrohung den Gemüthern des Volkes scharf eingeprägt werden. Sie ist die einfache unmittelbare und endgiltige Vernichtung der äußersten verbrecherischen Auswüchse der Gesellschaft.

Alle großen Kulturvölker alter wie neuer Zeit, die Griechen wie die Römer, die Engländer wie die Franzosen haben Jahrhunderte lang wesentlich durch Exil und Deportation ihre Staats- und Rechtsordnung aufrecht erhalten. Der Erdbreis, so groß und breit, birgt noch so unendlichen Raum für die Befruchtung durch Menschenarbeit und für den ungebundenen Kampf ums Dasein. Die deutsche Nation wird wenigstens den Versuch mit der Deportation machen müssen. Wiederherstellung der Prügelstrafe, mehr körperliche Züchtigung und weniger Freiheitsentziehung, so lautet die Volksstimme. Natürlich ergreift darob banges Entsetzen alle aufgeklärten Leute! Es ist aber wohl eine ernsthafteste, durch leere Phrasen von Menschenwürde nicht zu beseitigende Frage, ob für besonders freche und bubenhafte Frevel, für boshafte Sachbeschädigungen, Körperverletzungen und ähnliche Niederträchtigkeiten halbwüchsiger Jugend ein entsprechendes Quantum von Rutenhieben nicht ein wirkungsvolleres, natürlicher gegebenes und humaneres Strafmittel wäre, als ein paar Tage, Wochen, ja Monate Einsperrung im Gefängnisse.

Endlich könnten für die Bedürfnisse der Strafrechtspflege noch herangezogen werden: die bürgerliche Ehre und das Vermögen. Besonders verächtliche Arten von Sünden, von Betrug, strafbarem Eigennuß und ähnliche mit dem sozialen Besten der Erwerbthätigen und Genußsucht zusammenhängende Vergehungen könnten an den Übelthätern gesühnt werden nicht sowohl durch lange Freiheitsentziehung, als durch unsrer modernen Empfindsamkeit entsprechende Formen von Ehrenstrafen. Will man den Übelthäter nicht mehr in eigener Person an den Pranger

stellen, so kann man Namen und Bild an die Schandsäule heften. Die unendlich gesteigerte Öffentlichkeit des Lebens giebt in der Gegenwart wirksame Mittel genug an die Hand, den schlimmsten Bethätigungen gemeiner Gesinnung den Stempel der Infamie für alle Welt erkennbar aufzudrücken.

Was den Ersatz der Freiheitsstrafen durch Geldbußen betrifft, so kann es sich natürlich auch hier nur um ein beschränktes Gebiet handeln, innerhalb dessen für diese Strafart Raum bleibt. Nur die besitzenden Klassen der Gesellschaft und nur Vergehungen mehr formaler Natur oder in Gewinnsucht wurzelnde Delikte können dabei in Frage kommen. Aber freilich müssen die Geldstrafen auch so zugemessen werden, daß sie dem Vermögensstande des Verurteilten eine wesentliche Minderung zufügen. Wer durch die *auri sacra fames* gesündigt hat, mag fortan in Armut und Entbehrung am eignen Leibe erfahren, was Hunger leiden heißt.

So etwa Mittelstedt. — So überzeugend nun seine Ausführungen auch klingen, wir müssen uns doch fragen, ob seine Vorschläge das System des Strafvollzuges, wie es jetzt üblich und herkömmlich ist, wesentlich zu ändern geeignet sind. Einen Ersatz für die Freiheitsstrafen überhaupt giebt es nicht, da die wenigen Fälle, in denen Mittelstedt die Prügelstrafe zulassen will, eine wesentliche Bedeutung nicht beanspruchen, und eine Vermehrung der Geldstrafen jedenfalls das bedenklichste Hilfsmittel sein würde, und so sind denn auch seine Vorschläge hinsichtlich des Strafvollzuges: intensivste Steigerung der Arbeit und Anwendung von Hungerstrafen in der Strafanstalt, soweit sie nicht bereits gegenwärtig ausgeführt werden und überhaupt ausführbar sind, nicht von durchschlagender Bedeutung.*)

Die Scheu vor der Strafe und der Strafanstalt hat sich sicherlich verringert, aber doch nur deshalb verringert, weil die Scheu vor dem Verbrechen und die Furcht vor der Schande des Verbrechens sich verringert haben. Die Vermehrung der Kriminalität wird durch Ursachen, die auf andern Gebieten als auch dem des Strafrechts und des Strafvollzuges liegen, herbeigeführt. Als die schwersten Strafen in Deutschland bestanden und der Strafvollzug in der härtesten Weise erfolgte, als der Scharfrichter mit allen möglichen Todesstrafen, mit Pranger und Brandmarken, mit Auspeitschung tagtäglich die Strafurteile vollzog, wurden die schwersten Verbrechen so häufig und in so entsetzlicher Weise begangen, daß die damaligen Berichte in den bittersten Klagen über die überhandnehmende Kriminalität sich ergingen und die damaligen Kriminalgerichte durch hunderte von Todesurteilen die steigende Verwilderung der öffentlichen Moral zu bannen nicht vermochten.

Wenn jene grausamen Todesstrafen, wenn jene in der brutalsten und härtesten Weise vollzogenen Freiheitsstrafen, wenn Brandmarken, Pranger und

*) Vergl. Schwarze, die Freiheitsstrafe. Leipzig, 1880.

Auspfeischen nicht abschrecken, wenn unter der Herrschaft dieser Strafen die Verbrechen nicht bloß quantitativ, sondern auch in ihrer Scheußlichkeit sich mehrten, wie will man da behaupten, daß eine Rückkehr zu einer ähnlichen milderen Vollziehung der Strafe, z. B. Anheften der Photographie des Missetäters an einen Schandpfahl, den Menschen, der ein Verbrechen unentdeckt zu begehen hofft, abschrecken werde? Die Geschichte des Verbrechens und des Strafrechts zeigt, daß es ein ehernes Gesetz ist: Je brutaler die Strafe, desto brutaler wird das Verbrechen!

Nicht sowohl die Strafe — sagt Schwarze — als die Wahrscheinlichkeit der Entdeckung und Habhaftwerdung des Thäters ist es, welche vorzugsweise abschreckende Wirkung äußert. Wohl selten wird der Thäter davon ausgehen, daß er entdeckt und bestraft werde. Es ist unzweifelhaft, daß in dem Thäter die Furcht vor der Polizei mächtiger wirkt als die Furcht vor dem Strafgerichte. Eine entschiedene, wachsame und in ihrer Wirksamkeit nicht zu sehr eingeschränkte Polizei, die den Beweis liefert, daß sie in der Entdeckung des Thäters geschickt und erfolgreich operirt, verhindert mehr Verbrechen als alle Abschreckung durch die Strafe. Die rasche und entschiedene Verfolgung der Spuren der That und des Thäters ist der Schrecken der Verbrechermwelt. Alle Erfindungen der Neuzeit werden von den Verbrechern zur Vollführung ihrer Thaten, zur Verbergung und zum Vorteile der Gegenstände des Verbrechens und zur Beförderung der Flucht benutzt; aber die Verfolgung des Thäters wird in vielfacher Beziehung beschränkt und aufgehalten, weil man der Behörde die gleichen Mittel nicht gestattet oder sie dieselben nicht ausreichend verwertet.

Nun fehlt es allerdings nicht an Fällen, daß Verbrechen von dem Thäter in der Absicht begangen werden, damit er wieder in die Strafanstalt hineinkomme, und daraus wird der Beweis hergeleitet, daß die Strafanstalt keinen abschreckenden Einfluß mehr ausübe. Der Grund hiervon ist aber keineswegs dem Strafvollzuge oder übel angebrachter Humanität zur Last zu legen. Man muß vielmehr zwei Kategorien von Verbrechern unterscheiden. Es giebt eine Klasse von Sträflingen, die wiederholt rückfällig sind und jedesmal nach kurzem Aufenthalt in der Freiheit wieder ein Verbrechen begehen, um in die Strafanstalt aufgenommen zu werden. Es sind das energielose, verkommene Subjekte, welche zu faul sind, um sich nach Arbeit umzusehen und bei gesunderer Arbeit fleißig zu sein. Unter dem Zwange der Anstalt arbeiten sie ruhig und ordentlich. Für Essen, Trinken, Nachtlager brauchen sie nicht zu sorgen; weitere Bedürfnisse kennen sie nicht. Sie sagen: Hier bin ich wieder in meiner Ordnung. Verwahrloste Erziehung und infolge davon Ausschweifungen aller Art sind meist die Ursache ihrer moralischen und physischen Verkommenheit. Glaubt man, daß solche Leute durch eine noch so harte Vollziehung der Strafe sich vor den Rückfällen abschrecken lassen würden?

Die andre Klasse der Sträflinge umfaßt solche, die nach überstandener Strafe den redlichen Willen mitbringen, zu arbeiten und ihr ehrliches Brot zu verdienen, denen aber die Arbeit versagt wird, und zwar deshalb, weil sie aus dem Gefängnis kommen. Allenthalben von den Arbeitgebern zurückgewiesen, von den Gemeindegliedern mit Hohn und Verachtung behandelt, bei ihren Versuchen, mit andern Leuten in Berührung zu treten, mißtrauisch beobachtet, sind sie nicht imstande, durch Arbeit ihr Brot sich zu erwerben, sodas sie schließlich wieder stehlen und unter Thränen und Schluchzen eingestehen, daß sie die strengste Strafhaft erträglicher finden als ein solches Leben in der Freiheit. Wer wollte solche elende Kreaturen noch hungern lassen und prügeln? Auch Mittelstetd

empfindet Mitleid mit ihnen und sagt: Was den Armen und Elenden, den Ausgestoßenen und Gefallenen zunächst fehlt, ist warmherzige Menschenliebe und schützender Menschenverkehr. Auch mancher, der in pharisäischem Hochmut auf jeden Verbrecher herabsieht, müßte begreifen, daß nicht ihm, sondern den Verhältnissen, in denen er erzogen und herangebildet worden, sowie der günstigen Gestaltung seines Geschicks im bürgerlichen Leben das Hauptverdienst gebühre, auf der Bahn des Rechts geblieben zu sein. An wen die Versuchung nicht herantritt, der kann auch nicht durch sie fallen; eine uralte Erfahrung, die in der von unzähligen Menschen oft genug gedankenlos hingebrochenen christlich-religiösen Bitte Ausdruck gefunden: Führe uns nicht in Versuchung!

Welche Mittel giebt es, das gewohnheitsmäßige Verbrechertum auszurotten, das mit dem Gewohnheitsbettel- und Vagabundentum gemischt ist und seinen Ursprung zum großen Teil in verwahrloster Erziehung hat, großgezogen wird in den gemeinsamen kleinen und großen Gefängnissen, geradezu ermuntert wird durch die Strafen von kurzer Dauer und riesenhaft anwachsenden muß, weil die bürgerliche Gesellschaft es von sich austößt und auch denen die Hand zu reichen sich weigert, welche das ernste Bestreben haben, sich in der Achtung ihrer Mitmenschen wieder herzustellen?

Soweit die Strafe als Sühne der die Rechtsordnung störenden That in Betracht kommt, bleibt uns als vornehmlichstes Strafmittel nur die Freiheitsentziehung, und zwar in der Form, wie sie sich historisch entwickelt hat, als Isolirhaft, die auch Mittelstedt als die relativ beste Gefangenschaft anerkennt. Dabei scheint uns der Übergang von der einsamen Haft zur gemeinsamen in einer Reihe von Abstufungen zu den Zwischenanstalten bis zur vollen Freiheit nach dem Progressivsystem folgerichtiger und praktischer als die Rückkehr zur Strafnachtenschaft, in welcher der Sträfling rücksichtslos angespornt und erbarmungslos angetrieben werden soll in Scharwerk jeglicher Art, soweit es das Mark seiner Knochen und die Sehnen seines Fleisches ertragen, wenn auch Körper und Seele darunter leiden, aufstöhnen und zusammenbrechen sollten. Aus sanitären und praktischen Gründen dürfte die Sträflingsarbeit dieser Art nicht durchführbar sein.

Der Entwurf des deutschen Reichsstrafvollzugsgesetzes, der zur Zeit im Schoße des Bundesrates ruht, hat sich im Prinzip nicht für die Einzelhaft entschieden. Er umgeht die Systemfrage und läßt damit der Willkür der einzelnen Staaten in der Wahl des Systems freien Spielraum. Von der Strafe der Deportation ist selbstverständlich darin keine Rede, denn hier kommt, abgesehen von dem theoretischen Streit für und wider, die Errichtung deutscher Kolonien in fernen Ländern in Frage. Das sind Fragen von so weitgehender Bedeutung, daß sie von heute auf morgen sich nicht beantworten lassen.

Weitaus die wichtigsten Mittel zur Ausrottung und endgiltigen Vernichtung des gewohnheitsmäßigen Verbrechertums gehören nicht zu dem engumgrenzten Gebiete der Strafrechtspflege. Wir kommen da zu den Repressiv- und Präventivmaßregeln. Repressiv wirkt bei der Behandlung der Gewohnheitsverbrecher gleich der der Bettler und Landstreicher: Einsperrung in ein Arbeitshaus auf unbestimmte Zeit. Präventiv wirkt einmal die Zwangserziehung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend und zweitens die Fürsorge für die entlassenen Gefangenen. Viel wird in dieser Beziehung vom Staate und von Privaten gethan, aber unendlich viel bleibt noch zu thun. Doch das sind Fragen, die sich hier nicht beiläufig abthun lassen; sie bieten Stoff genug für einen besondern Aufsatz.